



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Jazzverband  
Baden-  
Württemberg



## **Projektförderung Auftrittsförderung baden-württembergischer Jazzmusiker/ -musikerinnen außerhalb von Baden-Württemberg**

### **1. Allgemeine Informationen**

Im Haushaltsjahr 2020 stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erneut Fördermittel für eine Auftrittsförderung von Jazzmusikern und Jazzmusikerinnen außerhalb von Baden-Württemberg (national und international) zur Verfügung. Die Anträge sind an den Jazzverband Baden-Württemberg zu richten, der die Förderung im Auftrag des Landes Baden-Württemberg abwickelt.

### **2. Förderziel**

Es handelt sich um eine Künstlerförderung mit dem Ziel, die baden-württembergische Jazzszene auch außerhalb des Bundeslandes bekannt zu machen. Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten.

### **3. Förderempfänger**

Es werden Ensembles und Solisten/Solistinnen gefördert. Förderfähig sind Konzerttourneen (ab drei Auftritten) und in Ausnahmefällen Einzelkonzerte von besonderer Bedeutung.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Es können Zuschüsse für Konzerte / Auftritte im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 beantragt werden.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben. Ab Quartettgröße muss die Hälfte der Musiker/Musikerinnen ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

Mit dem Antrag sollte eine schriftliche Auftrittszusage des Veranstalters/der Veranstalter vorgelegt werden. In der Zusage ist die Höhe der vereinbarten Gage anzugeben. Die Information wird vertraulich behandelt. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben und dient lediglich internen Prüfungszwecken. Kann dem Antrag noch keine schriftliche Auftrittszusage vorgelegt werden, genügt eine Absichtserklärung zur Durchführung der Konzertreise. Die schriftliche Auftrittszusage muss dann mindestens vier Wochen vor Antritt der Konzertreise vorgelegt werden. Für die Buchung und Organisation ist der Antragsteller/die Antragstellerin verantwortlich.

**Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes hinzuweisen.** Logos des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können auf der Internetseite des Ministeriums (<http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de>) unter Service/Intern unter Verwendung des Benutzernamens: mwkbw und des Passwortes: logos abgerufen werden.

Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien behält sich das Land vor, die Mittel zurück zu fordern.

### **5. Form und Höhe der Förderung**

Die Förderung pro Musiker/Musikerin ist gestaffelt:

in Deutschland	200 Euro
in Europa*	400 Euro
international**	800 Euro

Im Rahmen einer Tournee kann nicht jedes einzelne Konzert berücksichtigt werden.

Die maximale Förderung pro Ensemble und Projekt beträgt:

in Deutschland	2000 Euro
in Europa*	4000 Euro
international**	8000 Euro

\* Länder, für die die Förderpauschale Europa gilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande,

Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

\*\* Länder, für die die internationale Förderpauschale gilt:

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Kosovo, Nord Mazedonien, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Russland, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland, sowie alle anderen Länder außerhalb des europäischen Kontinents.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin verpflichtet sich, die Förderung anteilig an die beteiligten Musiker/Musikerinnen auszubezahlen.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin verpflichtet sich, die Fördermittel zu erstatten, falls das/die geförderte/n Konzert/e nicht zustande kommt/kommen.

Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Juryentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erbringt nach Abschluss des Konzertes/der Tour die im Antrag genannten Konzernachweise (z.B. Presseberichte oder Programmhefte).

## **6. Verfahren**

Der Jazzverband Baden-Württemberg ist vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für das Förderprogramm „Auftrittsförderung baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und -musiker außerhalb von Baden-Württemberg (national und international)“ beauftragt, alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge einzufordern und zu prüfen.

Antragsberechtigt sind professionelle Jazzmusiker und Jazzmusikerinnen, die eine schriftliche Zusage inkl. Gagenhöhe des jeweiligen Veranstalters für die Förderung vorweisen können.

Die Anträge müssen bis Samstag, 15. August 2020, über das Onlineformular, welches Sie über den Link <https://form.jotform.com/91054059817258> erreichen, beim Jazzverband Baden-Württemberg beantragt werden. Es werden nur Förderanträge berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt sind, und denen die schriftlichen Zusagen für alle Konzer-

te der Konzertveranstalter oder die Absichtserklärung zur Durchführung der Konzerte beigefügt sind.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bittet, weiter erforderliche schriftliche Unterlagen an den Jazzverband Baden-Württemberg zu senden.

Jazzverband Baden-Württemberg e.V.

Anna Bernlochner

Naststraße 11 a

70376 Stuttgart

Tel. 0711-48 90 97 21

[bernlochner@jazzbuero-bw.de](mailto:bernlochner@jazzbuero-bw.de)

<http://www.jazzverband-bw.de>